

C06 – BAUSTEIN KFZ SERVICE PLUS

1. EIGENREPARATUR

- 1.1. Falls der Versicherer die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers anerkennt, ist der Versicherungsnehmer ermächtigt ohne weitere Zustimmung den Schaden selbst zu reparieren.
- 1.2. Als besondere Obliegenheit - deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt - wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer zur Vornahme der Reparatur gewerberechtlich befugt sein muss.
- 1.3. Der Versicherer übernimmt im Falle der Eigenreparatur durch den Versicherungsnehmer nur die tatsächlich entstandenen Eigenkosten ohne einen Gewinnaufschlag, maximal jedoch 80 % der Materialkosten und 60 % vom jeweiligen Stundensatz für die erbrachte Arbeit, jeweils ohne Umsatzsteuer.

2. SCHADENERSATZFORDERUNGEN INFOLGE DER PRÜFUNG GEMÄSS §57A KFG

- 2.1. Abweichend von Artikel 1, Punkte 1 und 2.2, Artikel 7, Punkte 3, 5.3 und 10.4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz - unabhängig von einer gesetzlichen Haftung des Versicherungsnehmers - auch auf die Beschädigung von Fahrzeugen bei der Dieselrauchgasmessung gemäß § 57a KFG. Abschnitt B Ziffer 4 EHVB gilt sinngemäß.
- 2.2. Als besondere Obliegenheit – deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt – wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist anstehende Wartungsarbeiten am Fahrzeug vor der Begutachtung durchzuführen.

3. SCHÄDEN AN FAHRZEUGEN DURCH BRAND, BLITZSCHLAG ODER EXPLOSION

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 7, Punkte 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion an Fahrzeugen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.

4. DIEBSTAHL ODER RAUB VON ÜBERNOMMENEN KFZ

- 4.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2 sowie Artikel 7, Punkte 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Diebstahl oder Raub von Fahrzeugen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben - sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.
- 4.2. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben vom Versicherungsschutz Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen, Fahrzeugzubehör, Fahrzeuginhalt und/oder Fahrzeugladung ausgeschlossen.

5. SELBSTBEHALT

Sofern kein höherer Grundselbstbehalt vereinbart ist, gilt für die Deckungserweiterungen dieses Bausteins ein Selbstbehalt von EUR 500,-- in jedem Versicherungsfall.

6. VERSICHERUNGSSUMMEN

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme gemäß der in der Polizze bezeichneten Variante für die angeführten Deckungserweiterungen wie folgt:

Deckungserweiterung	Standard VS	Plus VS
Eigenreparatur	100%	100 %
Schadenersatzforderungen infolge der Prüfung gemäß § 57a KFG	10 %	20 %

Schäden an Fahrzeugen durch Brand, Blitzschlag oder Explosion	10 %	20 %
Diebstahl oder Raub von übernommenen KFZ	10 %	20 %